

Stadt: Kitzingen

.....



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 „Einzelhandelszentrum Marshall Heights“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Entwurf

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Kt22-0003

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagenermittlung	4
2.1	Beschreibung des Bestandes	4
2.2	Schutzgebiete	4
2.3	Biotopkartierung	5
2.4	Artenschutzkartierung	6
2.5	Vorbelastungen	7
2.6	Wirkungen des Vorhabens	7
2.6.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.6.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
2.6.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3.	Verfahrenshinweise saP	8
4.	Prüfungsablauf saP	10
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung	10
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort	12
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	15
4.3.1	Prüfungsinhalt	15
4.3.2	Datengrundlagen	15
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	15
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
4.3.5	Maßnahmen	21
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung	23
5.	Zusammenfassung	25
	Abbildungsverzeichnis	26

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kitzingen plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Einzelhandelszentrum. Entstehen soll dieses im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes „Marshall Heights“ an der Levi-Strauss-Straße zur B 8 hin. Ziel ist es, die bestehende Nachfrage nach Einzelhandel / Nahversorgern vor Ort zu decken.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotop- oder sonstigen Schutzgebiete bekannt. Angrenzend verläuft ein amtlich kartiertes Biotop (Nr. 6226-0113-019, Hecken zwischen Kitzingen und Repperndorf).

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.



Abbildung 1: Luftbild (Quelle: Luftbild BayernAtlas Plus, © Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 07.11.2023)

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Die geplante Sondergebietsausweisung wird im Siedlungszusammenhang entwickelt. Sie befindet sich verkehrsgünstig von Würzburg über die B 8 kommend am Stadteingang nördlich der ehemaligen Marshall Heights Kaserne. Erschlossen wird das Plangebiet über die Repperndorfer Straße bzw. Levi-Strauss-Straße.

Innerhalb des Geltungsbereiches, der eine Größe von ca. 2,2 ha aufweist, befinden sich folgende Strukturen:

- Intensiv genutztes Ackerland (Wechselgrünland) (A11)
- Intensiv genutztes Grünland (G11)
- Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212)
- Tritt- und Parkrasen (G4)
- Natürliche und naturnahe vegetationsfreie/-arme Sandflächen ohne eiszeitlichen Ursprung (O421)
- Mesophiles Gebüsch/Hecke (B112)
- Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten – junge Ausprägung (B311)
- Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten – mittlere Ausprägung (B312)
- Sport-/Spiel-/Erholungsanlagen mit hohem Versiegelungsgrad (P31)
- Sport-/Spiel-/Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad (P32)
- Sondergebiete inkl. typischer Freiräume (X3)
- Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebiete inkl. typ. Freiräume (X11)
- Verkehrsfläche des Straßenverkehrs, vollversiegelt (V11)
- Rad-/Fuß- und Wirtschaftswege, versiegelt (V31)
- Rad-/Fuß- und Wirtschaftswege, befestigt (V32)
- Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (V51)

Angrenzend bzw. in der Nähe befinden sich weitere Kasernen- / Wohngebäude, ein genutztes Kindergartengebäude, sowie ein derzeit nicht genutztes Schulgebäude mit Freianlagen. Waldartig bestandene Gehölzinseln finden sich westlich und östlich.

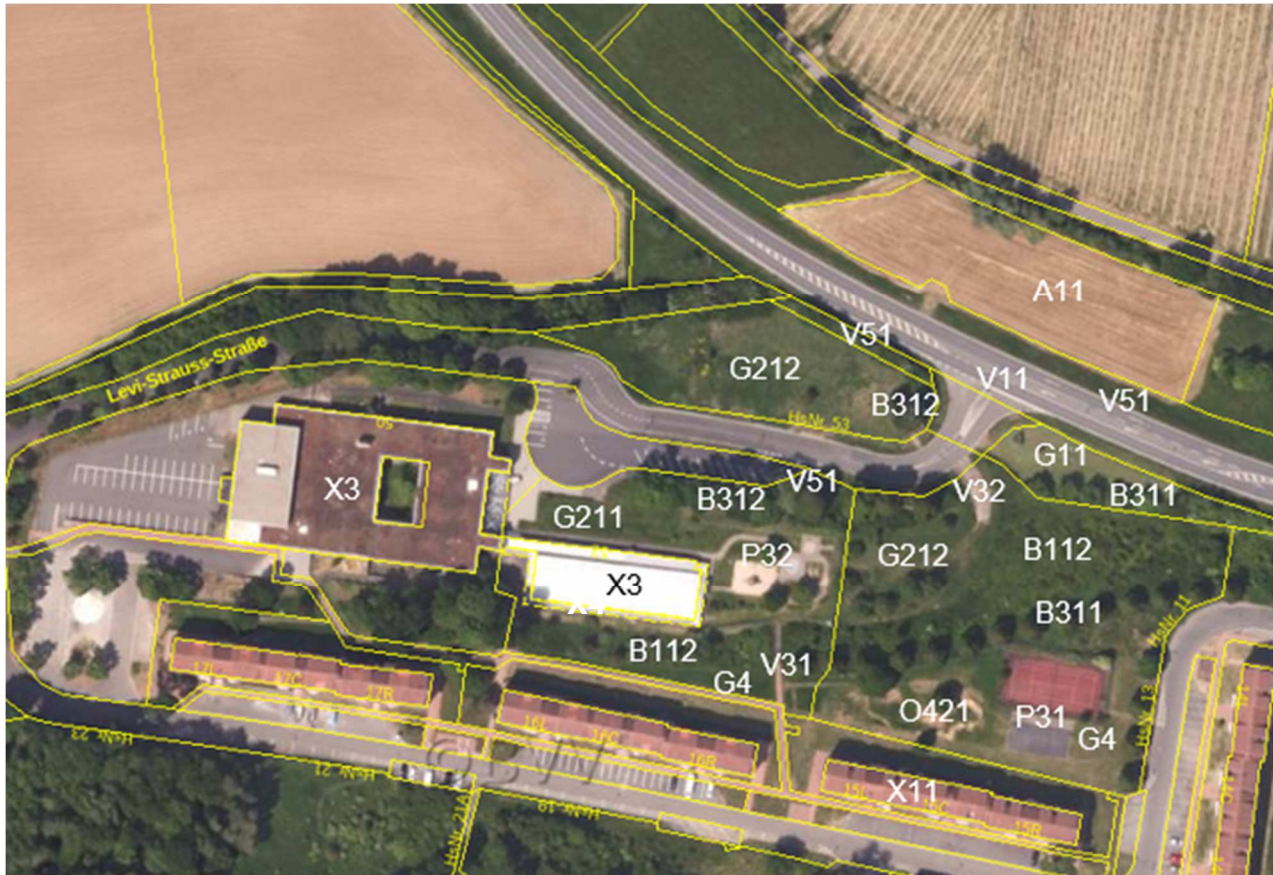


Abbildung 2: BayernAtlas Plus Luftbild (© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics), bearbeitet Auktor Ing. GmbH, 01.07.2024

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände:

nächste Fläche der Biotopkartierung:

- nördl. angrenzend:

Nr. 6226-0113-019, Hecken zwischen Kitzingen und Repperndorf

Hecken, naturnah (100 %), ohne Schutz nach §30 BNatSchG/Art.23 BayNatSchG¹

Im Hinblick auf den Artenschutz ist das oben genannte amtl. kartierte Biotop nicht näher zu betrachten. Hecken sind auch innerhalb des Plangebietes vorhanden und bereits in der Abfrage enthalten.

¹ Bayernatlas, Datenabfrage vom 07.11.2023

2.3 Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung wurde vom LfU (Bay. Landesamt für Umwelt) am 16.01.2023 übermittelt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Punkt- oder Flächenfunde.

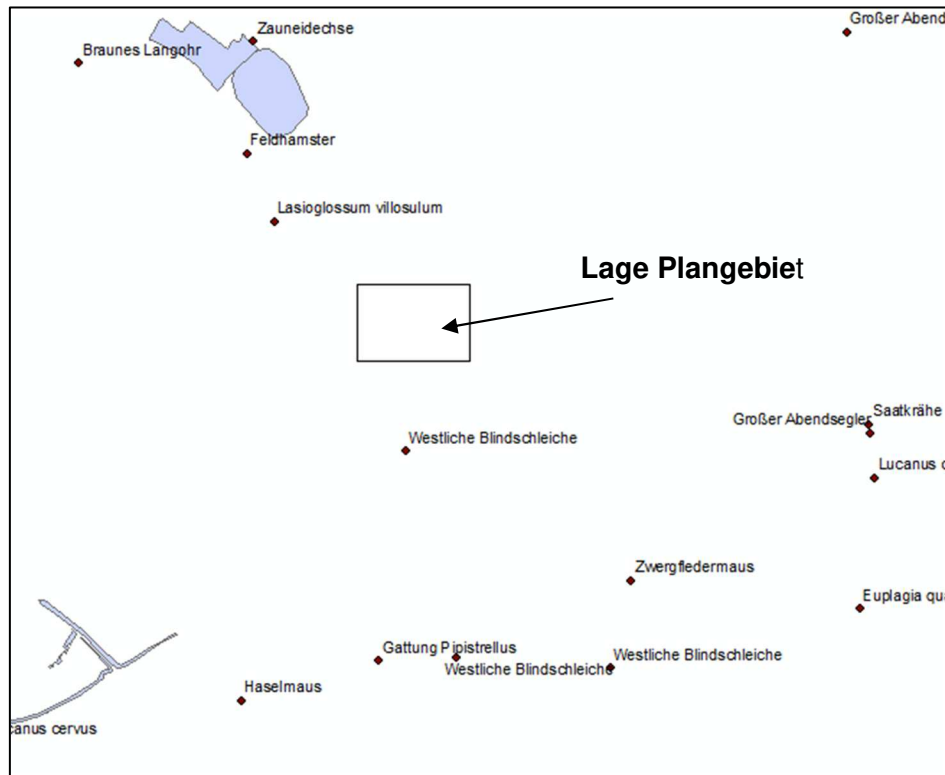


Abbildung 3: Artenschutzkartierung, (Quelle: LfU 2022, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 07.11.2023)

Folgende Arten sind im Umkreis um das Plangebiet amtlich kartiert. Es handelt sich, bis auf:

- *Lasioglossum villosulum* - ungefährdet
- *Euplagia quadripunctaria* - ungefährdet
- Westliche Blindschleiche - ungefährdet
- *Lucanus cervus* - stark gefährdet

um absichtungsrelevante Arten, weshalb sie in den Abschichtungstabellen bereits geführt sind:

- Saatkrähe - ungefährdet
- Großer Abendsegler - Vorwarnliste
- Zwergfledermaus - gefährdet
- Haselmaus - Vorwarnliste
- Feldhamster – vom Aussterben bedroht
- Zauneidechse - Vorwarnliste
- Braunes Langohr – gefährdet ²

Ein Vorkommen o.g. und schwarz dargestellter Arten im Plangebiet ist möglich bzw. nachgewiesen.

² Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum, Datenabfrage vom 07.11.2023

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Ehemalige Freizeitnutzung
- Hundeausführstrecke
- Hauskatzen
- Lager- und Abstellfläche im Zuge von Sanierungsarbeiten

und angrenzend durch:

- Wohnbebauung
- Kindergarten
- B 8

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die geplante Bebauung werden Grünland bzw. Ackerland, unkultivierte Flächen und Gehölze zerstört. Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Zerstörung von Quartieren/Habitaten vorkommender und europäisch geschützter Arten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung besteht aufgrund der Vorbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen.

Da eine Entsiegelung an anderen Orten nicht möglich ist, ist der Lebensraumverlust nicht flächig ausgleichbar. Entsprechend festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen schützen und erhalten die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch die Bebauung von Sondergebietsflächen davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten zurückweichen. Das Plangebiet grenzt bereits an die Siedlungsstruktur an und wird weiter von der Bundesstraße B8 begrenzt. Gehölze schirmen das Plangebiet gegenüber der freien Landschaft ab. Somit ist die Barrierewirkung der zusätzlichen Gebäude zukünftig als eher gering zu werten.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Vögel in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Photovoltaikanlagen, führen vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben. Vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien sind sie aber auf den zu errichtenden Gebäuden zulässig. Die Verwendung sonstiger spiegelnder und reflektierender Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch das Baugebiet können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Spiegelnde bzw. reflektierende Materialien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien hinzunehmen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten sehr wahrscheinlich auszuschließen ist. Sonstige spiegelnde Materialien sind nicht zulässig.

Erhebliche Lärmimmissionen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LfU, die sich auf die zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Vorschriften bezieht, herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6226 Kitzingen genutzt.

Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. RdNr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten wurde gesondert durch ein Fachgutachten abgedeckt. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung und später der Bestandsaufnahme ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVG, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LfU-Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LfU ermittelt.

Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

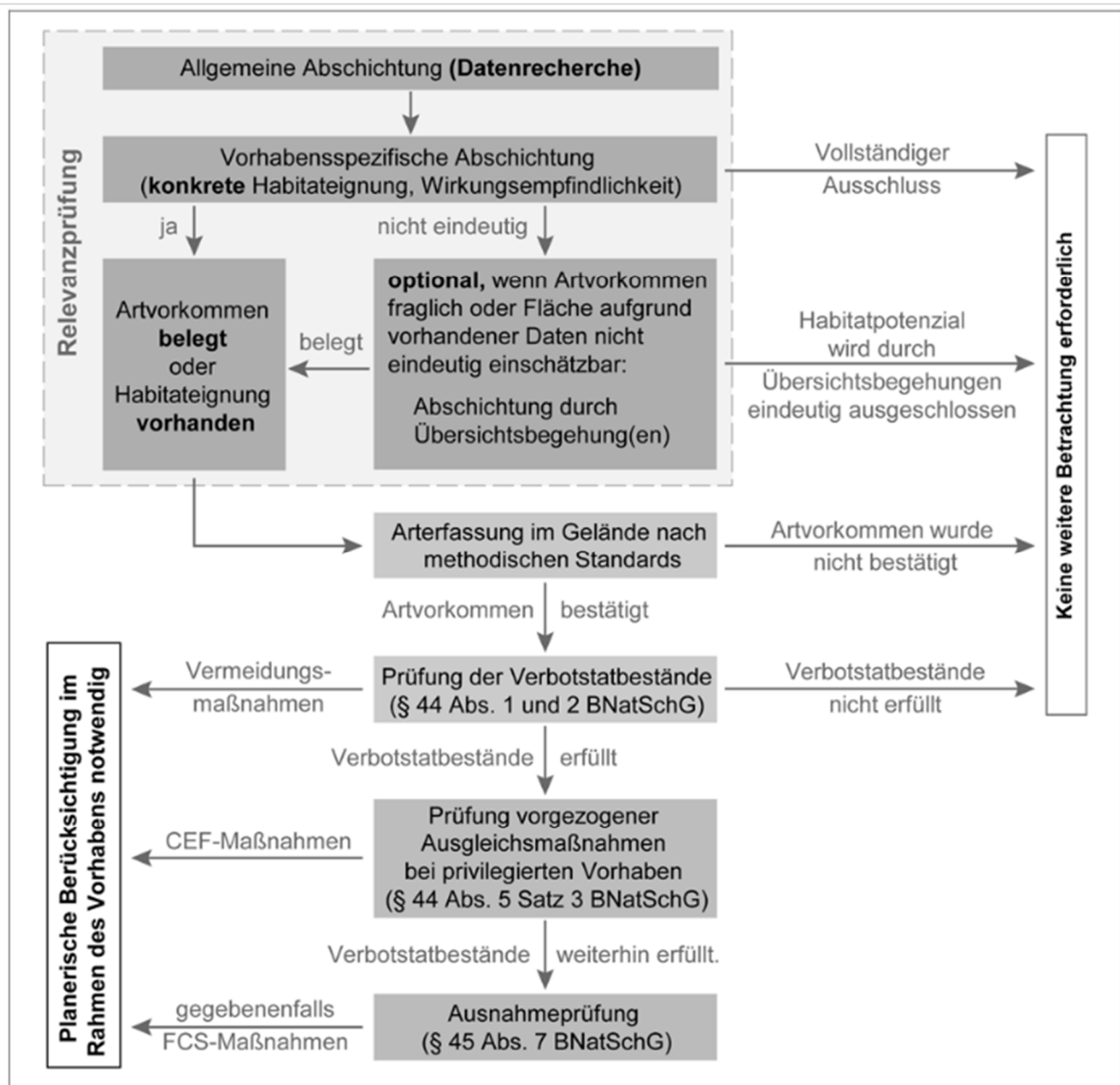


Abbildung 4: Ablaufschema saP, LfU-Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutz im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhabens steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK 25-Blatt 6226 Kitzingen durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier Extensivgrünland und Agrarlebensräume (Grünland und Ackerland), Hecken und Gehölze (Hecken und Streuobst), Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen (Böschungen und Siedlungen), Trockenlebensraum (Rohboden) kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1.1 Potenzielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Wald, Unterwuchs oder siedlungsferne Strukturen bevorzugende Arten – hier: Baumpieper, Raubwürger
- Gewässer bzw. feuchte Lebensräume bevorzugende Arten – hier: Braunkehlchen, Eisvogel, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Kampfläufer, Kiebitz, Kranich, Wiesenschafstelze
- Offenland-/ Ackerlandart: Feldlerche, Feldschwirl, Grauammer, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenweihe
- Keine geeigneten Strukturen für artspezifische Brutplätze in oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bekannt (z.B. Mauern, Steilwände, (hohe) Gebäude, Baumhöhlen): Eisvogel, Haubenlerche, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinschmätzer, Trauerschnäpper, Uferschwalbe, Wendehals, Wiedehopf
- Keine geeigneten Strukturen für artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätten (schlechte Bodenbonität, keine Baumhöhlen, keine Gebäude): Feldhamster, Fledermäuse
- Kein Laichgewässer im Plangebiet: Kammolch, Gelbbauchunke, Kreuzkröte

Gemäß ASK-Daten liegt der Verbreitungsschwerpunkt oben genannter Arten nicht im Bereich des Plangebietes. Es sind keine arttypischen Lebensraumstrukturen vorhanden, weshalb das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist.

Folgende Vogelarten sind gemäß Atlas der Brutvögel in Bayern im TK-Blatt 6226 Kitzingen, im Quadranten 4 nicht verbreitet. Auch die ASK-Daten liefern keinen Hinweis auf deren Verbreitung innerhalb des Plangebietes: Raubwürger, Braunkehlchen, Eisvogel, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Kampfläufer, Kranich, Haubenlerche, Uferschwalbe, Wendehals

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Vögel TK 25-Blatt 6226 Kitzingen – nach Abschichtung

- Bluthänfling
- Feldsperling
- Gelbspötter
- Goldammer
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Kuckuck
- Stieglitz
- Turteltaube

Kriechtiere TK 25-Blatt 6226 Kitzingen – nach Abschichtung

- Zauneidechse
- Schlingnatter

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische, Libellen, Nachtfalter, Käfer, Weichtiere und Gefäßpflanzen. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen oder artspezifischen Nahrungsquellen bekannt. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

4.2.1.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Insbesondere Vorkommen des stark gefährdeten *Lucanus cervus* sind in der Umgebung bekannt. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Für den *Lucanus cervus* sind seine bevorzugten Strukturen alte Bäume nicht im Plangebiet vorhanden. Eine Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da erhebliche Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da erhebliche Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung weitere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für vorrangige Arten nicht erheblich, da sie aufgrund der Störungen und der allgemeinen Habitatausstattung keine besonderen Lebensbedingungen finden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

11) Flechten

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Bei der Ortsbegehung wurden Flechten an den bestehenden Gehölzen und Bauteilen festgestellt. Aufgrund der Lebensraumausstattung handelt es sich bei den hier vorkommenden Arten wahrscheinlich nicht um vorrangige Arten.

4.2.1.3 Vorkommensnachweis

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung gibt es Habitatstrukturen, die für ein Zauneidechsenvorkommen grundsätzlich geeignet sind.

Im Zuge der vier durchgeführten tierökologischen Begehungen unter Berücksichtigung der relevanten Zeiten und Witterungen konnte die beauftragte Art Eidechse gesichtet werden.

Es waren 10 Individuen, die zu den o.g. Zeiten gesichtet wurden.

Eine Betroffenheit von Eidechsen kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Tierart erforderlich.

Die vorhandenen Strukturen machen ein Vorkommen der Schlingnatter denkbar, weshalb entsprechende Begehungen unter Zuhilfenahme künstlicher Verstecke durchgeführt wurden.

Bei den durchgeführten Begehungen und der Kontrollen der künstlichen Verstecke, konnten bei keinem der 10 Termine eine Schlingnatter gesichtet werden. Auch Hinweise (Häutungen etc.) auf ein Vorkommen dieser Art sind nicht gegeben.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt worden.

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen herangezogen wurden:

- Geländebegehungen
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- LfU-Artinformation
- Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05

eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LfU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

1) Fledermäuse

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Es sind, wie in der Übersichtsbegehung festgestellt werden konnte, **keine Habitatbäume innerhalb des Plangebietes vorhanden. Gebäude mit potenziellen Quartieren befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des Geltungsbereiches.** Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller Artengruppen ist daher auszuschließen.

Ansonsten eignet sich das Plangebiet als Jagdhabitat, da dort mit dem Vorkommen von Insekten gerechnet werden kann. Da sich der Geltungsbereich am Ortsrand befindet ist nicht mit einer wesentlichen Verschlechterung des Nahrungsangebotes zu rechnen, da ausreichend Nahrung in der freien Landschaft zu finden sein dürfte.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Das Baugebiet wird an die bestehenden Ortsstrukturen direkt angebunden. Es sind keine größeren Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen geplant. Somit kann eine erhöhte Gefahr durch Verkehrskollisionen ausgeschlossen werden.

Es sind keine Habitatbäume innerhalb des Plangebietes vorhanden. Daher ist hier nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbotes zu rechnen. Auch Abrissarbeiten von Gebäuden sind nicht erforderlich, weshalb auch hierdurch keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen von Fledermäusen durch den Bau und Betrieb eines Sondergebietes sind u.a. aufgrund von Lichtemissionen denkbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, kann dem Störungsverbot entsprochen werden.

2) Säugetiere ohne Fledermäuse

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG; des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Aufgrund der geringen Bodenbonität und einer ausreichenden Ackernutzung in der unmittelbaren Umgebung ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht mit dem Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen. Es gibt hier keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Betroffenheit dieser Art ist in allen drei Kategorien auszuschließen.

Für die weiteren saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

3) Kriechtiere

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Das Plangebiet und die nähere Umgebung weisen potenzielle Habitatstrukturen der Zauneidechse auf.

Im Zuge der vier durchgeführten tierökologischen Begehungen im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der relevanten Zeiten und Witterungen konnte die beauftragte Art: Eidechse gesichtet werden. Es ist ein vorgezogener Lebensraumausgleich erforderlich.

Nach den 10 tierökologischen Begehungen wurde kein Individuum der beauftragten Art: Schlingnatter gefunden. Eine Betroffenheit von Schlingnattern ist somit sehr wahrscheinlich nicht gegeben.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Eine Tötung oder Verletzung der potenziell vorhandenen Individuen ist durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) zu verhindern.

Die Notwendigkeit des Aufstellens eines Amphibienschutzzaunes zur Vermeidung einer Rückwanderung der Eidechsen in diesen Bereich (bei Entfernung der Versteckstrukturen im Frühjahr) ist gegeben. Diese Arbeiten wurden durchgeführt und im Herbst 2025 abgeschlossen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Aufgrund der Errichtung des Sondergebietes wurde ein neuer Lebensraum für die Zauneidechsen vorgezogen erstellt und die betroffenen Tiere dorthin artgerecht transportiert. Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Sondergebietsflächen hervorgerufen werden, sind auf diesen Flächen nicht zu erwarten, da sie so ausgesucht und gestaltet wurden, dass der Schutzzweck erfüllt wird (kein Schattenwurf durch Gebäude, keine Störung durch Hauskatzen - SO).

Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus und sind hinzunehmen.

4) Lurche

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG; des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Aufgrund der in näherer Umgebung fehlender Laichhabitats und der Ausstattung des Plangebietes, ist ein Vorkommen aller Artengruppen sehr unwahrscheinlich. Somit ist eine Betroffenheit in allen drei Kategorien auszuschließen.

5) Fische

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) Libellen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) Käfer

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Käfer liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

8) Tagfalter

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitats. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) Nachtfalter

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Nachtfalter liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) Schnecken

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) Muscheln

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Muscheln liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

12) Gefäßpflanzen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter (Goldammer)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund des Eingriffs in für die o.g. Vogelart bedingt geeigneten und vorbelasteten Grünstrukturen wird, ist die Betroffenheit als gering einzustufen, da sie in der Umgebung zur freien Landschaft hin besser geeignete und weniger gestörte Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorfinden.

Weiterhin bieten die vorgezogen angelegten Ausgleichsflächen für die Zauneidechse und den grünordnerischen Ausgleich auch für o.g. Vogelart einen Ausgleich des Lebensraumverlustes, weshalb an dieser Stelle kein weiterer Ausgleich erforderlich ist.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Baufeldräumung können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb innerhalb des Plangebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch die B 8, den Kindergarten, den Freizeitbetrieb und die bestehende Wohnbebauung vorhanden. Im Zuge der Erweiterung sind keine wesentlich störenden Nutzungen vorgesehen, weshalb die Belastungen in der Betriebsphase etwa gleichbleiben. Anlagenbedingte Störungen sind ebenfalls nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten, da die Erweiterungsfläche direkt an die bestehenden Strukturen anschließt. Spiegelndes Material (außer Glas), welches zu Störungen führen können, sind an den neu zu errichtenden Gebäuden nicht zulässig. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus.

2) Freibrüter (Bluthänfling, Gelbspötter, Haus- und Feldsperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz, Turteltaube)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der Entnahme von Gehölzen, entsteht ein Verlust an Bruthabitaten o.g. Vogelarten. Die Umgebung hält weitere Gehölzstrukturen bereit, die sich ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignen.

Durch die Anlage von Gehölzen auf den Ausgleichsflächen und dem Pflanzen von Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches entstehen langfristig neue Strukturen, die den o.g. Arten einen geeigneten Lebensraum bieten.

Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb innerhalb des Plangebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch die B8, den Kindergarten, den Freizeitbetrieb und die bestehende Wohnbebauung vorhanden. Im Zuge der Erweiterung sind keine wesentlich störenden Nutzungen vorgesehen, weshalb die Belastungen in der Betriebsphase etwa gleichbleiben. Anlagenbedingte Störungen sind ebenfalls nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten, da die Erweiterungsfläche direkt an die bestehenden Strukturen anschließt. Spiegelndes Material (außer Glas), welches zu Störungen führen können, sind an den neu zu errichtenden Gebäuden nicht zulässig. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus.

3) Gebäude- und Nistkastenbrüter

Für die saP-relevanten Arten der höhlenbrütenden Vogelarten gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter und der Potentialabschätzung der vorhandenen Strukturen keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

4.3.5 Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des natürlichen Bestandes außerhalb des Geltungsbereichs sind zu unterlassen

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse:

- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen und Gewässer. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.

- Die Flächen sind anschließend kurzrasig zu halten.
- Für das Roden von Bäumen oder die Entfernung von Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse:

- Beseitigen von Gehölzen nur während der Winterruhe, von Oktober bis Ende Februar im Jahr vor Baubeginn zulässig (ohne Eingriff in den Boden).
- Baufeldfreistellung / Roden der Wurzelstöcke im Zeitraum 01.04. bis 15.05. oder 01.08. bis 30.09. zulässig.
- Anfang April bis Anfang Mai sind Versteckstrukturen innerhalb des Baufeldes in Handarbeit zu entfernen.
- Die Umsiedlung erfolgte im Jahr 2025 durch fachkundige Personen.
- Vor Umsiedlung wurde das Baufeld von benachbarten (potenziellen) Zauneidechsenlebensräumen mittels eines Amphibienzauns abgegrenzt. Der Zaun ist bis Beendigung der Bauarbeiten regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ertüchtigen.
- Wenn durch eine fachkundige Person sichergestellt ist, dass alle Tiere aus der Fläche entfernt sind und nicht mehr einwandern können, kann gebaut werden. Anderenfalls ist die Umsiedlung fortzuführen.

4.3.5.2 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)

Im unmittelbaren Umfeld des Eingriffbereiches wurden keine geeigneten Ausweichhabitate für Zauneidechsen gefunden, weshalb ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG gestellt wurde. Der Habitatausgleich wird im Ausmaß von 1:1 (0,7 ha) auf drei Flächen in ca. 7,5 km Entfernung gemäß Plandarstellung erbracht und wurden in ihrer Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff hergestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird folgendes zur Entwicklung und Pflege der Ausgleichhabitate festgesetzt:

Gemarkung Brück, Fl.Nr. 351: Gesamtgröße von 0,6311 ha

- Herstellung von zwei (2) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020
- Ansaaten sind mit autochthonen, artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Bis zum Erreichen des Zielzustandes (artenreiches Grünland mit Streuobst): jährliche Aussaat einer blütenreichen, einjährigen Kräutermischung entlang des Weges auf einer Breite von 4 m.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmahd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Ende Mai.
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermahd ausgenommen werden.

- Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.
- Handmahd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Gemarkung Dettelbach, Fl.Nr. 5536: Gesamtgröße von 0,2782 ha

- Herstellung von drei (3) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020
- Ansaaten sind mit autochthonen artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmahd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Ende Juni.
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermahd ausgenommen werden.
 - Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.
- Handmahd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Gemarkung Dettelbach, Fl.Nr. 5540: Gesamtgröße von 0,3066 ha

- Herstellung von einem (1) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020
- Ansaaten sind mit autochthonen artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmahd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Ende Juni.
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermahd ausgenommen werden.
 - Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.
- Handmahd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Die festgesetzten Grünflächen sind von Überbauung und Versiegelung freizuhalten.

4.3.5.3 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die zuständige Naturschutzbehörde angesetzt und vom Landschaftspflegeverband Kitzingen erbracht werden. Hier ist der Bescheid maßgebend.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, ein Verbotstatbestand (für die Art der Zauneidechse) erfüllt wird, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden:

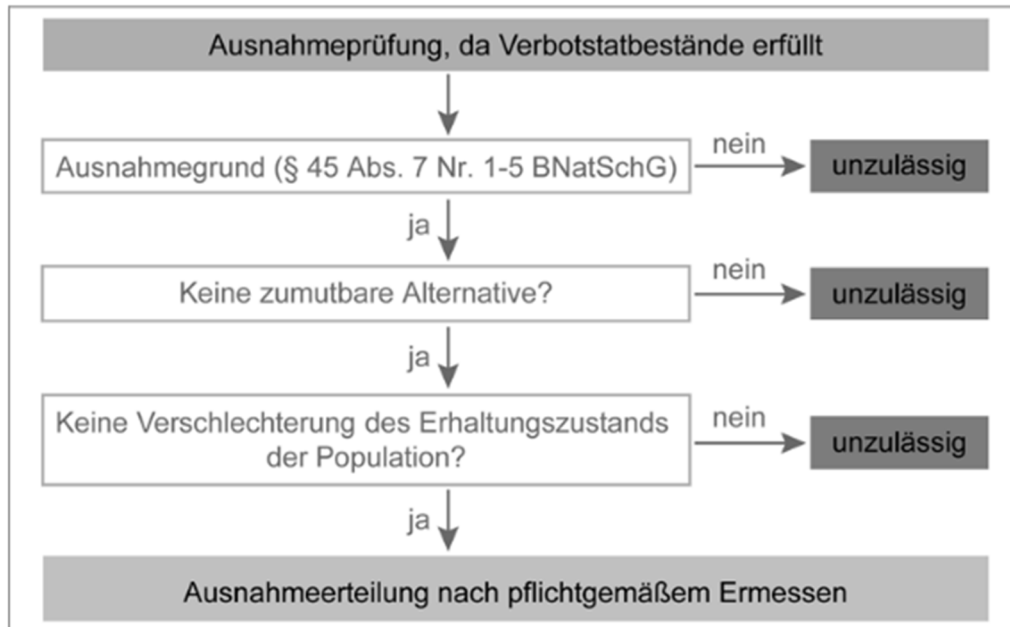


Abbildung 5: Schritte der Ausnahmeprüfung, LfU-Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

Bei der Ausnahmeprüfung sind, wie obenstehende Abbildung zeigt, folgende Sachverhalte auszuführen:

1. Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Keine zumutbare Alternative
3. Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart: Zauneidechse

Ein Antrag auf Ausnahme wurde bei der höheren Naturschutzbehörde gestellt. Dieser Antrag wird als Anlage beigefügt. Hier sind die Sachverhalte dargestellt, auf deren Grundlage der Bescheid ergeht.

Hinweis:

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP bzw. des sarF. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Kitzingen plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Einzelhandel bzw. „Nahversorgungszentrum Marshall Heights. Entstehen soll dieses im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes an der Levi-Strauss-Straße zur B 8 hin. Ziel ist es, die bestehende Nachfrage nach Nahversorgern vor Ort zu decken.

Für eine Artengruppe des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Für die vorkommende Art der Zauneidechsen wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (FCS) durchgeführt, sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen.

Für alle Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen nicht erfüllt.

Würzburg, 07.11.2023
03.07.2024

Geändert:

Bearbeitung: Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prante
(M.Sc. Biowissenschaften)

Prüfung: Roppel / Trapp

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild (Quelle: Luftbild Bayernatlas, © Daten:Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 07.11.2023).....	4
Abbildung 2: Bayernatlas Luftbild (© Daten:Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics), bearbeitet Auktor Ing. GmbH, 12.07.2023	5
Abbildung 3: Artenschutzkartierung, (Quelle: LfU 2022, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 07.11.2023)	6
Abbildung 4: Ablaufschema saP, LfU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	10
Abbildung 5: Schritte der Ausnahmeprüfung, LfU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020	24

Anlage

Kriechtiere

Zauneidechse

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- ☐ günstig
☒ ungünstig – unzureichend
☐ ungünstig – schlecht

„In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor“.

Lokale Population o.g. Arten:

Die lokale Population ist aufgrund der Mobilität der Art auf Ebene des Stadtteils anzusiedeln. Nachweise der Zauneidechse gelangen im Geltungsbereich mehrfach. Hier besiedelt die Zauneidechse die Gebüschränder, Böschungsbereiche sowie Stellen mit schütterer Vegetation.

☐ hervorragend (A), ☒ gut (B), ☐ mittel – schlecht (C), ☐ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des dauerhaften Eingriffs erforderlich, zum Ausgleich des Flächenverlusts.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ Untenstehende CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen nicht möglich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

☒ Untenstehende FCS-Maßnahmen erforderlich, sowie Ausnahmegenehmigung der zuständigen höheren Naturschutzbehörde:

FCS-Flächen: Fl.Nr. 351, Gemarkung Brück; Fl.Nr. 5536, Gemarkung Dettelbach; Fl.Nr. 5540, Gemarkung Dettelbach – gemäß Plandarstellung. Diese Flächen wurden in ihrer Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff hergestellt:

Im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches wurden keine geeigneten Ausweichhabitate für Zauneidechsen gefunden, weshalb ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG gestellt wurde. Der Habitatausgleich wird im Ausmaß von 1:1 (0,7 ha) auf drei Flächen in ca. 7,5 km Entfernung erbracht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird folgendes zur Entwicklung und Pflege der Ausgleichshabitate festgesetzt:

Gemarkung Brück, Fl.Nr. 351: Gesamtgröße von 0,6311 ha

- Herstellung von zwei (2) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020
- Ansaaten sind mit autochthonen, artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Bis zum Erreichen des Zielzustandes (artenreiches Grünland mit Streuobst): jährliche Aussaat einer blütenreichen, einjährigen Kräutermischung entlang des Weges auf einer Breite von 4 m.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmahd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Ende Mai.
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermahd ausgenommen werden.
 - Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.
- Handmahd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Kriechtiere

Zauneidechse

Gemarkung Dettelbach, Fl.Nr. 5536: Gesamtgröße von 0,2782 ha

- Herstellung von drei (3) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020
- Ansaaten sind mit autochthonen artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmahd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Ende Juni.
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermahd ausgenommen werden.
 - Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.
- Handmahd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Gemarkung Dettelbach, Fl.Nr. 5540: Gesamtgröße von 0,3066 ha

- Herstellung von einem (1) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020
- Ansaaten sind mit autochthonen artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmahd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Ende Juni.
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermahd ausgenommen werden.
 - Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.
- Handmahd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Die festgesetzten Grünflächen sind von Überbauung und Versiegelung freizuhalten.

Ein Monitoring kann von der unteren Naturschutzbehörde gefordert und vom Landschaftspflegeverband Kitzingen erbracht werden.

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und Versteckstrukturen sowie bei Bodeneingriffen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Beseitigen von Gehölzen nur während der Winterruhe, von Oktober bis Ende Februar im Jahr vor Baubeginn zulässig (ohne Eingriff in den Boden).
 - Baufeldfreistellung / Roden der Wurzelstöcke im Zeitraum 01.04. bis 15.05. oder 01.08. bis 30.09. zulässig.
 - Anfang April bis Anfang Mai sind Versteckstrukturen innerhalb des Baufeldes in Handarbeit zu entfernen.
 - Die Umsiedlung erfolgte im Jahr 2025 durch fachkundige Personen.
 - Das Baufeld ist von benachbarten (potenziellen) Zauneidechsenlebensräumen mittels eines Amphibienzauns abzugrenzen. Der Zaun ist bis Beendigung der Bauarbeiten regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ertüchtigen.
 - Wenn durch eine fachkundige Person sichergestellt ist, dass alle Tiere aus der Fläche entfernt sind und nicht mehr einwandern können, kann gebaut werden. Anderenfalls ist die Umsiedlung fortzuführen.

▪ **Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Baugebietes hervorgerufen werden sind aufgrund des vorgezogenen Ausgleichs des Lebensraumes als gering zu werten. Konfliktvermeidenden Maßnahmen sind erforderlich, um Störungen zu vermeiden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Die Umsiedlung hat durch fachkundige Personen zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein